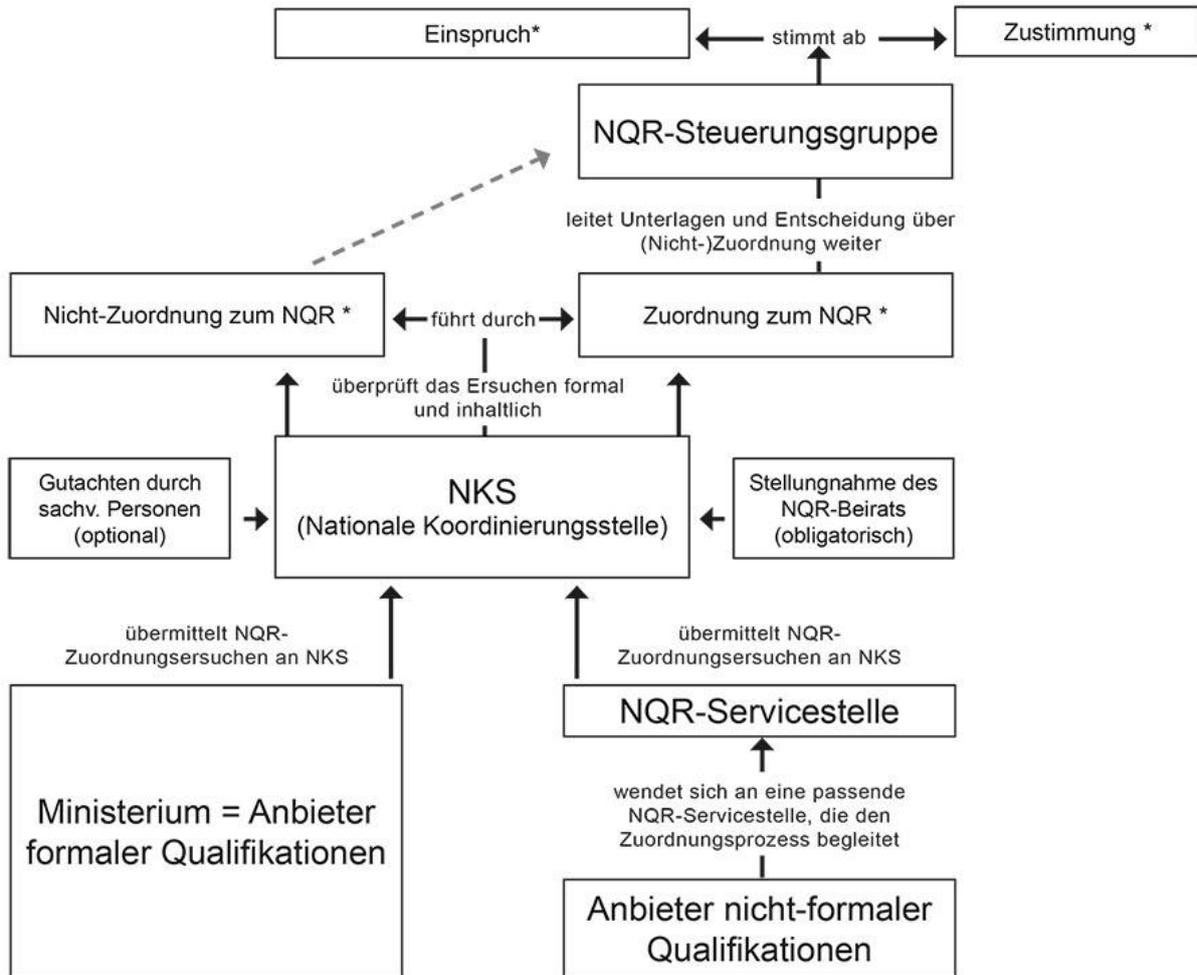


NQR-Zuordnungsprozess – kurz erklärt

(1)	<p>Das Zuordnungersuchen wird bei der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR (NKS, https://www.qualifikationsregister.at/service/aufgaben-der-nqr-koordinierungsstelle-nks/) eingebracht.</p> <p>Bei formalen Qualifikation ist die einbringende Stelle das für die Qualifikation zuständige Bundesministerium. Bei nicht-formalen Qualifikationen bringt eine NQR-Servicestelle das Ersuchen ein. Die Servicestelle handelt auf Initiative eines Qualifikationsanbieters.</p>
(2)	<p>Die NKS prüft das Ersuchen in formaler Hinsicht (Vollständigkeit, Einreichung durch befugte Stelle, Unterschrift der vertretungsbefugten Person etc.) sowie in inhaltlicher Hinsicht.</p> <p>Für die inhaltliche Prüfung kann die NKS Expertisen von sachverständigen Personen einholen. Das Ersuchen ist jedenfalls dem aus sieben Expert/innen bestehenden NQR-Beirat zur inhaltlich-fachlichen Prüfung vorzulegen. Der NQR-Beirat erhält dazu das NQR-Ersuchen (inkl. aller Beilagen) sowie allenfalls die Expertisen der sachverständigen Personen. Über die inhaltlich-fachliche Prüfung erstellt der NQR-Beirat eine Stellungnahme, in der er dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle folgen oder diesen begründet ablehnen kann.</p>
(3)	<p>Auf Basis der Stellungnahme des NQR-Beirates sowie allenfalls der Expertisen der sachverständigen Personen hat die NKS zwei Möglichkeiten:</p> <p>Zuordnung zum NQR: Die NKS kann dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle zustimmen und die Zuordnung zum NQR vornehmen. Sie kann auch dann eine Zuordnung vornehmen, wenn die sachverständigen Personen und/oder der NQR-Beirat dem Zuordnungsvorschlag nicht folgen.</p> <p>Nicht-Zuordnung zum NQR: Stimmt die NKS mit dem Zuordnungsvorschlag der einbringenden Stelle nicht überein, nimmt sie keine Zuordnung vor. Sie kann auch dann nicht zuordnen, wenn die sachverständigen Personen und/oder der NQR-Beirat dem Zuordnungsvorschlag folgen/befürworten.</p> <p>Im Falle einer Nicht-Zuordnung durch die NKS wird der einbringenden Stelle die Möglichkeit gegeben, das Ersuchen zurückzuziehen, sodass es nicht an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet wird. Sieht die einbringende Stelle von dieser Möglichkeit ab, wird das Ersuchen, allenfalls die Expertisen der sachverständigen Personen, die Stellungnahme des Beirates sowie die Position der NKS an die NQR-Steuerungsgruppe weitergeleitet.</p>
(4)	<p>Die NQR-Steuerungsgruppe hat auf Basis aller Unterlagen zwei Möglichkeiten, auf die Zuordnung bzw. Nicht-Zuordnung der NKS zu reagieren:</p> <p>Zustimmung: Die NQR-Steuerungsgruppe kann der Zuordnung bzw. der Nicht-Zuordnung durch die NKS zustimmen. Erfolgt kein expliziter Einspruch gegen die (Nicht-)Zuordnung durch die Steuerungsgruppe innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der NKS-Vorgehensweise, gilt dies ebenfalls als Zustimmung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die NKS die Qualifikation zugeordnet hat und die Steuerungsgruppe dem mehrheitlich zustimmt, kommt es zu einer Eintragung dieser Qualifikation in das NQR-Register. - Hat die NKS die Zuordnung nicht vorgenommen und die NQR-Steuerungsgruppe stimmt dem mehrheitlich zu, wird die Qualifikation nicht in das Register eingetragen. <p>Einspruch: Stimmt die NQR-Steuerungsgruppe der (Nicht-)Zuordnung durch die NKS nicht zu, kann sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen Einspruch erheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wenn die NKS die Qualifikation nicht zugeordnet hat, die Steuerungsgruppe aber mehrheitlich diese Vorgehensweise beeinsprucht, kommt es zu einer Eintragung dieser Qualifikation in das NQR-Register. - Hat die NKS die Zuordnung vorgenommen, die Steuerungsgruppe aber mehrheitlich diese Vorgehensweise beeinsprucht, wird die Qualifikation nicht in das Register eingetragen.

Abbildung: NQR-Zuordnungsverfahren



* Information an Ministerium oder NQR-Servicestelle durch NKS

Grafik: ibw